

Begründung:

Zum 01.04.1993 wurde das Haus „ Zu den Hafengebäude 20“ von der Stadt Emden angemietet und seither wird die Übernachtungseinrichtung „Alte Liebe“ vom I. Synodalverband der ev.-ref. Kirche dort geführt. Die Kosten für diese Einrichtung hat die Stadt Emden zu tragen, da es sich hierbei um die Beseitigung von Obdachlosigkeit im Sinne des Gefahrenabwehrrechtes handelt und somit zu den Pflichtaufgaben der Stadt Emden zählt. Die Einbeziehung des Landes Niedersachsen in die Finanzierung ist nicht möglich, da eine Förderung von Schlafgelegenheiten für Obdachlose von dort nicht vorgesehen ist.

Bis zum 31.12.2003 wurden die Kosten für den Betrieb der Übernachtungseinrichtung mit einem festen jährlichen Zuschuss abgegolten, seit dem 01.01.2004 erfolgt die Übernahme der Kosten für die Übernachtungen in der „Alten Liebe“ in Form einer Spitzabrechnung. Die anfallenden Kosten werden – sofern es sich um Anspruchsberechtigte nach dem SGB II handelt – aus den Unterkunftskosten SGB II und bei Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII aus der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen. Anhand der vorgelegten Verwendungsnachweise und Übernachtungszahlen für das Jahr 2003 wurde für das Jahr 2004 ein Übernachtungssatz von 26,-- € pro Person/tgl. ermittelt, der auch im Jahr 2005 und bis heute weiterhin angesetzt wurde und wird.

Im Gegensatz zum Jahr 2004, in dem insgesamt 4.566 Übernachtungen in der „Alten Liebe“ verzeichnet werden konnten, sind die Belegungszahlen im Jahr 2005 jedoch drastisch zurückgegangen. In diesem Jahr konnten lediglich 3.385 Übernachtungen verzeichnet werden, so dass der Übernachtungssatz von 26,-- € nicht mehr kostendeckend war. Bei der Einführung der sog. Spitzabrechnung war zwischen der Stadt Emden und dem ev.-ref. Kirchenrentamt vereinbart worden, dass evtl. Guthaben oder Fehlbeträge in das Folgejahr vortragen und entsprechend berücksichtigt werden sollten. Obwohl bei der Prüfung der Verwendungsnachweise 2005 im April 2006 der erhebliche Fehlbetrag festgestellt wurde, erfolgte jedoch bisher kein Ausgleich bzw. keine Anpassung des Übernachtungssatzes.

Die Überprüfung der Verwendungsnachweise hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben, so dass der Fehlbetrag in Höhe von 28.861,47 € als einmaliger Zuschuss übernommen werden sollte.